

Titel:

Leistungen aus Betriebsschließungsversicherung nach behördlicher Maßnahme wegen der Corona-Pandemie

Normenketten:

IfSG § 6, § 7

BGB § 307 Abs. 1 S. 2

AVB Betriebsschließungsversicherung

Leitsatz:

Verspricht der Versicherer einer Betriebsschließungsversicherung in seinen AVB Leistungen für den Fall, dass "die zuständige Behörde aufgrund des IfSG beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger den versicherten Betrieb zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt" und enthalten die AVB nach der Beschreibung des Versicherungsfalles als "behördliche Anordnung der Schließung" unter einer gesonderten Überschrift eine Definition dahin, dass meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger "die folgenden, im IfSG in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger" sind, handelt es sich hierbei um eine erschöpfende Aufzählung, so dass kein Versicherungsschutz für eine Betriebsschließung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besteht, wenn weder COVID-19 noch SARS-CoV-2 in der Aufzählung benannt sind. Eine derartige Regelung begegnet keinen Transparenzbedenken. (Rn. 20 – 24) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Betriebsschließungsversicherung, COVID-19, SARS-CoV-2, abschließende Aufzählung, dynamische Verweisung, Transparenzkontrolle, Inhaltskontrolle, namentlich, Coronavirus

Fundstelle:

BeckRS 2021, 3247

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 197.400,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1

Die Parteien streiten um Leistungen aus einer Betriebsschließungsversicherung:

2

Die Klägerin, welche als Gastronomieunternehmen die Brauereigaststätte K. in Regensburg betreibt, unterhält bei der Beklagten unter der Policennummer GBS ... eine Betriebsschließungsversicherung. Versichert ist eine Tagesentschädigung von 6.580,00 Euro, die Warenversicherungssumme beträgt 43.000,00 Euro. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vertragsinhaltes wird Bezug genommen auf die Anlage K1. Dem Versicherungsvertragsverhältnis liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebsschließungsversicherung infolge von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern (BS 311/05) zugrunde (Anlage K1).

3

§ 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Betriebsschließungsversicherung infolge von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern (BS 311/05) lautet wie folgt:

I. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Betriebsschließungsversicherung?

Die Betriebsschließungsversicherung bietet Ihnen Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger

1. Den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; als Schließung ist es auch anzusehen, wenn sämtliche Betriebsangehörige Tätigkeitsverbote erhalten;

(...)

II. Wann ist der Versicherungsfall gegeben?

Ein Versicherungsfall ist

1. Im Fall des Abs. I Nr. 1: die behördliche Anordnung der Schließung;

(...)

III. Welche Krankheiten oder Krankheitserreger sind meldepflichtig? Meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitserreger sind die folgenden, im IfSG in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:

1. Krankheiten

- Botulismus
- Cholera,
- Diphtherie,
- akute Virushepatitis,
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- Masern,
- Meningokokken-Meningitis oder Sepsis,
- Milzbrand,
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt),
- Pest,
- Tollwut
- Typhus abdominalis/-Paratyphus,
- Tuberkulose,
- mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung,
- akute infektiöse Gastroenteritis,
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
- die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, verdächtigtes oder ansteckungsverdächtigtes Tier sowie die Berührung eines solchen Tiers oder Tierkörpers

2. Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich),

- *Bacillus anthracis*,
- *Borrelia recurrentis*,
- *Brucella* sp.,
- *Campylobacter* sp. (darmpathogen),
- *Chlamydia psittaci*,
- *Clostridium botulinum* oder Toxinnachweis,
- *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend),
- *Coxiella burnetii*,
- *Cryptosporidium parvum*,
- Ebolavirus,
- *Escherichia coli* (enterohämorrhagische Stämme α E-HEC $\ddot{u}$ und sonstige darmpathogene Stämme),
- *Francisella tularensis*,
- FSME-Virus,
- Gelbfieberevirus,
- *Giardia lamblia*,
- *Haemophilus influenzae* (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut),
- Hantaviren,
- HepatitisA, -B-, -C-, -D- und -E-Virus, Inflenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis),
- Lassavirus
- *Legionella* sp.,
- *Leptospira interrogans*,
- *Listeria monocytogenes* (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen),
- Marburgvirus,
- Masernvirus,
- *Mycobacterium leprae*,
- *Mycobacterium tuberculosis/africanum*, *Mycobacterium bovis* (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung, vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum),
- *Neisseria meningitidis* (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten),
- Norwalkähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Stuhl),
- Poliovirus,
- Rabiesvirus,
- *Rickettsia prowazekii*,
- Rotavirus,
- *Salmonella Paratyphi* (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),
- *Salmonella Typhi* (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),

- Salmonella sonstige,
- Shigella sp.,
- Trichinella spiralis,
- Vibrio cholerae 0 1 und 0 139,
- Yersinia enterocolitica (darmpathogen),
- Yersinia pestis,
- andere Erreger hämorrhagisches Fieber,
- Treponema pallidum,
- HIV
- Enchinococcus sp.,
- Plasmodium sp.,
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen).“

4

Das neuartige Corona-Virus, namentlich SARS-CoV-2, wird in den unter § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebsschließungsversicherung infolge von meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger (BS 311/05) aufgeführten Krankheiten und Krankheitserregern nicht genannt.

5

Am 20.03.2020 erließ das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grundlage des § 28 Abs. 1, 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 S. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) unter dem Az. Z6a-G8000-2020/122-98 eine Allgemeinverfügung, wonach gemäß Ziffer 2 Gastronomiebetriebe jedweder Art - mit Ausnahme der Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen - untersagt wurde.

6

Mit Schreiben vom 09.03.2020 (Anlage K2) ersuchte die Klägerin die Beklagte um Mitteilung, ob sie im Falle einer durch das Corona-Virus bedingten Betriebsschließung Versicherungsleistungen aus der gegenständlichen Betriebsschließungsversicherung beanspruchen könne. Noch am selbigen Tage lehnte die Beklagte eine Eintrittspflicht ab (Anlage K2).

7

Unter dem 27.03.2020 (Anlage K3) erbat der Prozessbevollmächtigte der Klagepartei die Beklagte unter Fristsetzung zum 01.03.2021 um schriftliche Anerkennung ihrer vertraglichen Eintrittspflicht dem Grunde nach. Mit Schreiben vom 11.04.2020 (Anlage K4) versagte die Beklagte dem Kläger wiederum Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis.

8

Die Klagepartei behauptet, sie habe ihren Betrieb seit dem 17.03.2020 aufgrund der unter dem Az. Z6a-G8000-2020/122-83 ergangenen Allgemeinverfügung vom 17.03.2020, nach der ab diesem Tag eine Öffnungszeit für gastronomische Betriebe nur noch in der Zeit von 06:00 - 15:00 Uhr erlaubt gewesen sei, vollständig geschlossen, da der Umsatz der Klägerin nur noch 20 Prozent des Gesamtumsatzes betragen habe und ein wirtschaftlicher Betrieb der Gastronomie nicht möglich gewesen sei. Sie meint daher, Leistungen aus der bei der Beklagten unterhaltenen Betriebsschließungsversicherung für sich beanspruchen zu können.

9

Die Klägerin ist der Auffassung, die in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebsschließungsversicherung infolge von meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern genannten Krankheiten und Krankheitserregern stellten keine abschließende Aufzählung der

meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger dar. Vielmehr ergebe sich aus der expliziten Nennung der „in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“, dass die jeweils in der aktuellen Fassung des IfSG als meldepflichtig genannten Krankheiten und Krankheitserreger den Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sollten. Da die Aufzählung der in §§ 6 und 7 IfSG genannten Krankheiten und Krankheitserreger einem ständigen Wandel unterlägen, sei die Aufzählung dynamisch.

10

Die Klägerin beantragt mit der der Beklagten am 15.07.2020 zugestellten Klage:

11

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 197.400,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

12

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

13

Die Beklagte meint, das neuartige Corona-Virus und die durch das Virus ausgelöste Krankheit, namentlich Covid-19, seien nicht vom Versicherungsschutz der gegenständlichen Betriebsschließungsversicherung erfasst, da nur die in den Versicherungsbedingungen aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserreger versichert seien. Aus den Versicherungsbedingungen könne nicht abgeleitet werden, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer hierin eine „dynamische Verweisung auf das IfSG“ sehen könnte.

14

Beweis wurde nicht erhoben. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Parteien haben sich jeweils durch Erklärung ihres Prozessbevollmächtigten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO einverstanden erklärt. Als Datum, das dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, hat das Gericht den 24.02.2021 bestimmt. Der hiesige Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 05.10.2020 auf die Einzelrichterin übertragen.

Entscheidungsgründe

I.

15

Die Klage ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

16

1. Die Klage ist zulässig.

17

Insbesondere ist das Landgericht Regensburg zuständiges Gericht. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG i.V.m. §§ 1, 4 Abs. 1 ZPO, da der Wert des Streitgegenstandes 5.000,00 Euro übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 215 Abs. 1 S. 1 VVG, welcher nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch auf juristische Personen anwendbar ist (BGH, Urteil v. 08.11.2017 - IV ZR 551/15).

18

2. Die Klage ist unbegründet.

19

a) Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Versicherungsleistungen aus der zwischen den Parteien bestehenden Betriebsschließungsversicherung.

20

Nach § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebsschließung infolge meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger (im Folgenden: „BS 311/05“) besteht Versicherungsschutz „für die folgenden im IfSG in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten oder

Krankheitserregern“. Das Corona-Virus findet in der sodann folgenden Liste der namentlich genannten, versicherten Krankheiten und Krankheitserreger unstreitig keine Erwähnung.

21

Der Ansicht der Klagepartei, wonach sich bereits aus dem Wortlaut der vorgenannten Klausel ergebe, dass sich die Verweisung hinsichtlich der meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger auf die in den §§ 6,7 IfSG genannten Krankheiten und Krankheitserreger beziehe, kann nicht gefolgt werden.

22

Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Allgemeine Versicherungsbedingungen so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer die Allgemeinen Bedingungen bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interesse an (BGH, Urteil v. 23.06.1993 - IV ZR 135/92; BGH, Urteil v. 16.06.1982 - IV a ZR 270/80).

23

Gemessen hieran kann der verständige Versicherungsnehmer die unter § 1 Abs. 3 BS 311/05 genannten Krankheiten und Krankheitserreger nur als erschöpfende Aufzählung der versicherten Krankheiten und Krankheitserreger verstehen. Durch den gewählten Wortlaut „sind die folgenden [...] namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“ wird deutlich, dass „namentlich“ vorliegend im Sinne von „mit Namen genannt“ gebraucht wird. Die Verwendung des Begriffs „folgenden“ verdeutlicht sodann den abschließenden Charakter der nachfolgenden Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserregern. Durch die Nennung von nur bestimmten, mit Namen genannten Krankheiten und Krankheitserregern muss sich dem verständigen Versicherungsnehmer auch aufdrängen, dass die diese Aufzählung nicht deckungsgleich mit allen im IfSG genannten meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern sein kann. Wollte der Versicherer den Versicherungsschutz auf alle im IfSG bezeichneten Krankheiten und Krankheitserreger erstrecken, bedurfte es der Nennung einer Auswahl von bestimmten meldepflichtigen Krankheiten nicht, eine Aufzählung wäre gar überflüssig. Dies gilt umso mehr, als der Versicherer, wollte man die Klausel als deckungsgleich mit allen im IfSG genannten Krankheiten und Krankheitserregern verstehen, gehalten wäre, Versicherungsschutz für künftige Krankheiten und Krankheitserreger zu bieten, die ihm zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt sind. Ein solches - wie die derzeitige Lage anschaulich verdeutlicht - nicht abschätzbares Risiko wird der Versicherer kaum eingehen.

24

Im Ergebnis kann die Klausel des § 1 Abs. 3 BS 311/05 nur so ausgelegt werden, dass lediglich die abschließend aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserreger vom Versicherungsschutz umfasst sein sollten und die Verweisung auf die namentlich genannten Krankheiten im Sinne der §§ 6, 7 IfSG schlichtweg erklärend zum Umfang der in den Bedingungen aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserreger erfolgte. Es besteht hinsichtlich der klaren und umfassenden Auflistung der „folgenden“ Krankheiten und Krankheitserreger auch keine Veranlassung des Versicherungsnehmers, die gesetzliche Vorlage des Infektionsschutzgesetzes zum Vergleich heranzuziehen, sodass auch der Einwand einer etwaigen Intransparenz der Klausel nicht verfängt.

25

b) In Ermangelung einer berechtigten Hauptforderung steht der Klägerin auch kein Verzinsungsanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog seit dem 16.07.2020 zur Seite.

II.

26

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

III.

27

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

IV.

Die Festsetzung des Streitwertes erfolgte auf Grundlage des § 3 ZPO.